

Anhang 1 zum GAV 2020

In Absprache mit den Sozialpartnern wird der GAV vom 01.01.2020 wie folgt angepasst.

Artikel 20 / 13. Monatslohn

Der Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 26 / Vaterschaftsurlaub

Bei der Geburt eines Kindes hat der Vater, auf Grund der Volksabstimmung vom 27.09.2020, bei einem 100%-Pensum, Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub. Zu beziehen sind diese in den ersten 6 Monaten nach der Geburt des Kindes.

Der Bezug des Vaterschaftsurlaubs ist freiwillig. Der Vater kann auch weniger Tage beziehen, als er zugute hätte.

Die Vaterschaftsentschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das der Vater vor der Geburt des Kindes erzielt hat.

Der Vaterschaftsurlaub wird wie die Mutterschaftsentschädigung über die Erwerbersatzordnung (EO) finanziert. Die Vaterschaftsentschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das der Vater vor der Geburt des Kindes erzielt hat, aber höchstens 196 Franken pro Tag (Taggeld).

Die Anpassungen treten per 01.01.2021 in Kraft

Ort / Datum

Ort / Datum

Dani Portmann
Präsident AGVS Sektion Zentralschweiz

Martin Steiner
Vorstandsmitglied AGVS Sektion Zentralschweiz

Ort / Datum

Ort / Datum

Giuseppe Reo
unia Zentralschweiz

Michele Paternostro
Syna Regionalsekretariat